

## **Gebührenordnung für die Benutzung des Marktes in Bad Nenndorf (Marktgebührenordnung)**

Aufgrund der §§ 6, 8, 76 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 04.03.1995 (Nds. GVBl. S. 55) in der z. Zt. geltenden Fassung, des § 68 der Gewerbeordnung vom 21.06.1869 in der Fassung vom 26.07.1900 (RGBl. S. 871) und der §§ 5 und 11 ff. des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41) und des § 12 der VO über den Wochenmarkt in Bad Nenndorf (Marktordnung) vom 16.12.1975 hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 16.12.1975 folgende Gebührenordnung für die Benutzung des Marktes in Bad Nenndorf beschlossen:

### **§ 1 Gebührentarif**

- (1) Für die Benutzung des Wochenmarktes und der dazu gehörenden Einrichtungen werden Gebühren (Standgelder) erhoben. Die Gebühr beträgt je lfd. Meter Frontlänge täglich 3,- Euro bei Abschluss eines Jahresvertrages monatlich 8,- Euro.
- (2) Als Frontlänge gelten die Fronten, von denen aus der Verkauf stattfindet.

### **§ 2 Gebührenpflicht**

Die Gebühr ist von allen Platzbenutzern zu zahlen. Die Zahlungspflicht beginnt mit der Zuweisung des Platzes.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen des Marktes benutzt oder benutzen lässt. Wenn jemand die Einrichtungen durch einen anderen für seine oder eines anderen Rechnung benutzt, so haften beide als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Gebührenberechnung**

- (1) Die Gebühren werden als Tages- oder Monatsgebühren erhoben.
- (2) Für die Berechnung der Gebühren ist die Frontlänge maßgebend. Angefangene Meter werden aufgerundet.
- (3) Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung von Einrichtungen der Märkte begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.

### **§ 5 Fälligkeit**

- (1) Die Tagesgebühren sind im voraus an den mit der Erhebung Beauftragten zu entrichten.  
Die Monatsgebühren sind ohne Aufforderung am 1. eines jeden Monats im voraus an die Samtgemeindekasse Nenndorf zu überweisen oder spätestens am 1. Markttag jeden Monats an den mit der Erhebung Beauftragten zu entrichten.
- (2) Bei bargeldloser Zahlung gilt als Tag der Zahlung der Tag der Gutschrift.

**§ 6**  
**Beitreibung**

Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben werden.

**§ 7**  
**Aufrechnung von Forderungen**

Der Gebührenschuldner kann gegen die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Bad Nenndorf, den 16.12.1975

Samtgemeinde Nenndorf

Rohrßen  
Samtgemeindebürgermeister

Groth  
Samtgemeindedirektor

Die vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover am 07.03.1976, Nr. 5 veröffentlicht und trat am 08.03.1976 in Kraft.

Die erste Änderungssatzung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover am 01.04.1992, Nr. 7 veröffentlicht und trat am 01.07.1992 in Kraft.

Die zweite Änderungssatzung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover am 05.06.1996, Nr. 13 veröffentlicht und trat am 01.07.1996 in Kraft.

Die dritte Änderungssatzung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover am 30.12.1998, Nr. 28 veröffentlicht und trat am 01.01.1999 in Kraft.

